150 JAHRE
Stadt Laupheim

Amtliche Bekanntmachung

Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Schlaibach in Untersulmetingen

Die Stadt Laupheim beabsichtigt, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Untersulmetingen auf Gemarkung Untersulmetingen auf den Flurstücken 925, 926/2, 406 und 928 ein vollständig überströmbares Dammbauwerk auf einer Länge von ca. 600 m zu errichten. Das Dammbauwerk besitzt ein Ablaufbauwerk mit einem Abflussbegrenzer auf 800 l/s, einen Einlaufrechen und eine Hochwasserentlastungsanlage zur Ableitung eines 5000-jährlichen Hochwassers von 42 m³/s. Dadurch soll der Hochwasserabfluss des Schlaibachs in einem Hochwasserrückhaltebecken zurückgehalten werden. Teil des Vorhabens ist auch die teilweise Verlegung des Weges Flurstück 928 in die Flurstücke 944 und 945 und die teilweise Auffüllung des Flurstücks 944. Bei einem hundertjährlichen Hochwasser werden außer den bereits genannten Grundstücken die Flurstücke 394, 408, 920, 922, 928, 946, 947, 948, 949 und 952 eingestaut.

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Schlaibach Flurstück 406 verlegt und wesentlich umgestaltet. Insbesondere werden die Betonsohlschalen entfernt und auf den Flurstücken 925 und 926/2 ein neues mäandrierendes naturnahes Gewässerbett angelegt.

In der Ortslage wird auf den Flurstücken 406, 480 und 61 die Böschungsmauer des Schlaibachs auf einer Länge von ca. 50 m um ca. 30 cm erhöht.

Für diese Maßnahmen hat die Stadt Laupheim beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Planunterlagen einschl. UVP-Vorprüfung liegen von Montag, 29. April 2019 bis Dienstag, 28. Mai 2019, je einschließlich, bei der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, an den Stellwänden vor Zimmer 307/308, zur Einsichtnahme aus. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Laupheim oder beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Rollinstraße 9, Zimmer 4.40, 88400 Biberach an der Riß, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem evtl. erforderlichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die amtliche Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen sind auch im Internet unter www.laupheim.de / Bürgerservice & Verwaltung / Bürgerservice / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Laupheim, 26.04.2019 **Stadt Laupheim**